

Kirchengesetz

über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG –)

Vom 2. November 1994 (ABl. 1994 S. A 248)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 3, 4, 4 a, 7, 9 a, 11, 12, 15, 17, 21, 24	geändert, eingefügt, aufgehoben	Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes (§ 1)	18.11.2002	ABl. 2003 S. A 17
2.	3, 4, 5, 9 a, 11, 14, 16, 17, 19	geändert	Rechtsstellungsänderungsgesetz (Art. 1)	25.10.2004	ABl. 2004 S. A 193
3.	3, 4, 9 a, 25	geändert, eingefügt, aufgehoben	Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 2)	23.04.2012	ABl. 2012 S. A 66
4.	4, 5, 11, 12, 25	geändert	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes (§ 1)	10.04.2016	ABl. 2016 S. A 58

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	§ 1	1
II. Vorbereitungsdienst		2
1. Allgemeine Vorschriften	§§ 2 und 3	2
2. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	§§ 4 und 5	3
3. Rechte und Pflichten des Kandidaten	§§ 6 bis 14	4
4. Dienst- und Fachaufsicht	§§ 15 und 16	6
5. Beendigung des Dienstverhältnisses	§§ 17 bis 22	7
6. Rechtsschutz	§ 23	9
III. Schlussbestimmungen	§§ 24 und 25	9

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Vorbereitung auf den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin erfolgt durch eine wissenschaftliche und eine praktische Ausbildung. Die wissenschaftliche Ausbildung umfasst ein Studium der Theologie an einer staatlichen

3.1.9 KandidatenG

Universität oder einer kirchlichen Hochschule, das mit der Ersten Theologischen Prüfung abgeschlossen wird. Die praktische Ausbildung erfolgt im landeskirchlichen Vorbereitungsdienst, der mit dem Ablegen der Zweiten Theologischen Prüfung beendet wird.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die rechtlichen Verhältnisse der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie während dieser Zeit. Einzelheiten über die praktische Gestaltung und Durchführung des Vorbereitungsdienstes regelt die Kandidatenausbildungsverordnung.

(3) Die in diesem Kirchengesetz im folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

II. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeine Vorschriften

§ 2

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat der Theologie in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers eingeführt.

§ 3

(1) Der Vorbereitungsdienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet, das als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet ist. Es wird durch die Ernennung zum Kandidaten der Theologie begründet.

(2) Die Ernennung wird vom Landeskirchenamt vorgenommen. Sie wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt gilt als Ernennung zum Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

(3) Für die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Ernennung finden die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über die Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung zum Pfarrer entsprechende Anwendung.

(4) Der Kandidat führt die Dienstbezeichnung Vikar, die Kandidatin die Dienstbezeichnung Vikarin.

(5) Der Kandidat wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf eine gewissenhafte Einhaltung der Pflichten nach § 8 verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 4

(1) In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden,

1. wer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. wer die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bestanden hat,
3. wer nicht infolge seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,
5. wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Bewerber hat ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes dem Landeskirchenamt auf eigene Kosten vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Es kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe eine Ausnahme von den Vorschriften in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 5 bewilligen. Eine besonders begründete Ausnahme zu Absatz 1 Nummer 2 liegt insbesondere vor, wenn das Bestehen einer gleichwertigen Theologischen Prüfung an einer Theologischen Fakultät in Deutschland nachgewiesen ist oder wenn durch ein Kolloquium festgestellt worden ist, dass die wissenschaftliche Ausbildung und das theologische Urteilsvermögen des Bewerbers eine Anerkennung erlauben und keine begründeten Zweifel an der Eignung für den Vorbereitungsdienst zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.

3.1.9 KandidatenG

§ 4 a

Das Landeskirchenamt kann nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 19 Abs. 1 der beantragten Wiederaufnahme eines Kandidaten in den Vorbereitungsdienst zustimmen, wenn dies kirchlichen Belangen dient und die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 und 2 gegeben sind. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

§ 5

Der Vorbereitungsdienst hat in der Regel eine Gesamtdauer von 30 Monaten.

3. Rechte und Pflichten des Kandidaten

§ 6

(1) Der Kandidat ist zur öffentlichen Wortverkündigung unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Kandidat die Amtskleidung des Pfarrers.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer erwartet werden muß.

§ 9

Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet; die für Pfarrer geltenden Vorschriften über das Beichtgeheimnis, die seelsorgerliche Schweigepflicht und die Dienstverschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 9 a

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, am Ort der Ausbildung zu wohnen.

(2) Der Kandidat darf Nebentätigkeiten oder Ehrenämter in entsprechender Anwendung des Pfarrdienstgesetzes und des Pfarrdienstergänzungsgesetzes nur insoweit übernehmen, als diese mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten zu vereinbaren sind.

(3) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landeskirchenamt, die jederzeit widerrufen werden kann.

§ 10

(1) Eine beabsichtigte Eheschließung hat der Kandidat mindestens acht Wochen vorher dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Der Ehepartner des Kandidaten muß grundsätzlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen reformatorischen Kirche angehören. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes der Landeskirche über die Eheschließung des Pfarrers entsprechend.

(2) Der Kandidat hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie.

§ 11

(1) Der Kandidat erhält nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen eine der gesetzlichen Sozialversicherung mit Ausnahme der Rentenversicherung unterliegende Unterhaltsbeihilfe sowie Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Erholungsurlaub und Unterstützungen. Ihm wird nach den Bestimmungen der Landeskirche Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Leistungsfähigkeit und im Alter sowie Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Die Unfallfürsorge richtet sich nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe an gesetzlichen Feiertagen und in Krankheitsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die für den Pfarrdienst in der Landeskirche geltenden Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Kandidat hat Anspruch auf Elternzeit für die Dauer von 18 Monaten innerhalb der in § 12 Absatz 2 festgelegten Frist. Im Übrigen gelten die für Beamte des Freistaates Sachsen bestehenden Regelungen über die Elternzeit mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenfürsorge und die Beitragserstattung für die Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend.

3.1.9 KandidatenG

§ 12

(1) Auf Antrag kann eine Beurlaubung aus dem Vorbereitungsdienst für die Dauer von längstens einem Jahr erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund im Sinne des künftigen Dienstes geltend gemacht wird.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann unter Berücksichtigung von Absatz 1 um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der Kandidat aus gesundheitlichen oder familiären Gründen an der Ausübung des Dienstes gehindert war, zur Zweiten Theologischen Prüfung nicht zugelassen werden konnte oder die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe einen Kandidaten im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung und mit Zustimmung der aufnehmenden Kirche einem Vikariat im In- oder Ausland für die Dauer von längstens einem Jahr zuweisen (Sondervikariat), wenn dies zugleich im kirchlichen Interesse liegt.

§ 13

Die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht richten sich nach den für Pfarrer geltenden Vorschriften.

§ 14

(1) Fügt der Kandidat der Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gelten für die Verpflichtung zum Schadenersatz die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Abtretung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den für die Pfarrer geltenden Vorschriften.

4. Dienst- und Fachaufsicht

§ 15

Der Kandidat untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes. Dieses kann Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht übertragen.

§ 16

Der Kandidat verletzt die Dienstpflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Dienstpflicht richten sich nach den für Pfarrer in der Landeskirche geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften.

5. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 17

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die schriftliche Mitteilung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung zugestellt wird.

(2) Hat der Kandidat die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden und wird er zur Wiederholung der Prüfung zugelassen, so wird das Dienstverhältnis entsprechend § 12 Absatz 2 bis zur Wiederholungsprüfung fortgesetzt. Über den Einsatz des Kandidaten entscheidet das Landeskirchenamt. Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zugestellt wird.

§ 18

Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung (§ 19),
- b) Ausscheiden aus dem Dienst (§ 21).

§ 19

(1) Der Kandidat kann die Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen oder Bedenken vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.

(3) Der Kandidat ist zu entlassen, wenn er seine Dienstpflicht so schwer verletzt hat, daß darauf nicht mit einer Disziplinarverfügung reagiert werden

3.1.9 KandidatenG

kann. In diesem Fall kann dem Betroffenen gestattet werden, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu bewerben.

(4) Der Kandidat ist zu entlassen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 ist der Kandidat vorher zu hören. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist ihm schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat die Entlassung nicht selbst beantragt, so ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Kandidat im Vorbereitungsdienst.

§ 20

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 21

Der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn er die Landeskirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt, wenn die Landeskirche festgestellt hat, daß er sich von ihr geschieden hat oder wenn er den Vorbereitungsdienst aufgibt und aus den Umständen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht fortführen will. Das Ausscheiden aus dem Dienst ist vom Landeskirchenamt festzustellen und dem Betroffenen durch Bescheid zuzustellen. Es wird zu dem Zeitpunkt wirksam, der im Feststellungsbescheid des Landeskirchenamtes festgelegt ist.

§ 22

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Kandidaten.

Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Kandidat zu unterrichten.

6. Rechtsschutz

§ 23

Der Kandidat kann Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen; für den Rechtsweg gelten die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

- (1) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes bewilligen.
- (2) Erforderliche Ausführungsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.
- (3) Die Zustellung der Bescheide richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 25^{**}

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1987 (Amtsblatt Seite A 49), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. April 1993 (Amtsblatt Seite A 79), außer Kraft.*
- (3) Für Kandidaten, die auf Grund der in Absatz 2 genannten Vorschrift in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gilt bis zum Abschluß des Vorbereitungsdienstes das bisherige Recht fort.*
- (4) Weiterhin treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an außer Kraft:*

**

Die kursiv gedruckten Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des Kandidatengesetzes vom 2. November 1994. Sie besitzen keine aktuelle Bedeutung mehr.

3.1.9 KandidatenG

- a) *Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (Amtsblatt 1983 Seite A 85),*
- b) *Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. September 1983 (Amtsblatt Seite A 86),*
- c) *Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 7. September 1983 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. September 1983 (Amtsblatt Seite A 88).*

Erforderliche Übergangsregelungen für im Vorbereitungsdienst stehende Gemeindepädagogen nach dem in Buchstaben a) bis c) genannten Recht erläßt das Landeskirchenamt.

(5) Für die am 31. August 2016 bestehenden Vorbereitungsdienstverhältnisse ist § 5 des Kandidatengesetzes in der bis zum 31. August 2016 geltenden Fassung anzuwenden.